



Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Herrn
Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann, MdL
Landtag Brandenburg
Am Havelblick 8

14476 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 107
D-14473 Potsdam

Telefon: (0331) 866 - 30 00
Telefax: (0331) 866 - 30 80
(0331) 866 - 30 81

Aktenzeichen (Bei Antwort bitte angeben)

Potsdam, 27.02.2013

**Ihre Mündliche Anfrage „Probleme beim gutgläubigen Erwerb
von Gesellschaftsanteilen nach § 16 GmbHG“**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Ihren Ausführungen in Ihrer o. g. Anfrage stimme ich insofern zu, als mit Einführung des § 16 Absatz 3 GmbHG durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23. Oktober 2008 tatsächlich große Unsicherheiten und Zweifel in Literatur und Rechtspraxis um die Reichweite des Gutgläubensschutzes beim Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen eingetreten sind.

Der von Ihnen zitierte Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 20. September 2011 (Az. II ZB 17/10) hat jedoch insoweit Rechtssicherheit gebracht, als darin unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung klargestellt wird, dass das Handelsregister einen anderen Gutgläubensschutz beinhaltet als das Grundbuch. § 16 Absatz 3 GmbHG schützt nach den Ausführungen des Bundesgerichtshofs lediglich den guten Glauben an die aktuelle Gesellschafterstellung, d.h. an die Rechtsinhaberschaft des eingetragenen Gesellschaf-

ters. Die Reichweite des Gutgläubensschutzes der Gesellschafterliste erstreckt sich hingegen nicht auf etwaige Verfügungsbeschränkungen des Gesellschafters oder Belastung des Geschäftsanteils und auch nicht darauf, dass der Geschäftsanteil bereits unter einer aufschiebenden Bedingung veräußert worden ist. Die Entscheidung orientiert sich konsequent an der notwendigen Parallelität zwischen der Aussagekraft der Legitimationsgrundlage und dem Umfang des Gutgläubensschutzes, denn der Gutgläubensschutz des Handelsregisters kann nicht weiter reichen als die Aussagekraft des Rechtsscheinträgers. Weil die Gesellschafterliste als Rechtsscheinträger Beschränkungen in der Verfügungsbefugnis, Anwartschaftsrechte und Belastungen am Geschäftsanteil nicht ausweist, kann folglich der gute Glaube des Erwerbers daran nicht geschützt sein.

Sie führen zu Recht aus, dass der Zweiterwerber in gestreckten Erwerbsvorgängen (insb. bei aufschiebend bedingten Verfügungen) durch den Ausschluss eines gutgläubigen Zweiterwerbs gegenüber dem Ersterwerber schlechter gestellt ist. Auf der anderen Seite wird der Ersterwerber, der einen Geschäftsanteil unter einer aufschiebenden Bedingung redlich erworben hat, dadurch in seiner Rechtsstellung bei arglistigen Doppelverkäufen geschützt. Beachtenswert ist dabei insbesondere, dass der aufschiebend bedingte Ersterwerber, solange die Bedingung noch nicht eingetreten ist und er also noch nicht Inhaber des Geschäftsanteils geworden ist, kein Recht auf Änderung der Gesellschafterliste hat und insoweit schutzlos einem arglistigen Doppelverkauf ausgeliefert wäre.

Der Umfang des Gutgläubensschutzes ließe sich nur dadurch zugunsten des Zweiterwerbers und zulasten des Ersterwerbers erweitern, dass auch die Aussagekraft des Rechtsscheinträgers erweitert wird, d.h. dass in die Gesellschafterliste des Handelsregisters weitere Tatsachen (Belastungen, zukünftige Veränderungen, Ver-

fügungsbeschränkungen) eingetragen werden können. Dies könnte nur durch ein Bundesgesetz erfolgen, durch das in das bestehende System des Handelsregisters grundlegend eingegriffen werden müsste. Diese Fragen sind bereits im Gesetzgebungsverfahren zum MoMiG diskutiert worden. Der Gesetzgeber hat davon bewusst Abstand genommen.

Das Ministerium der Justiz wird Ihre Anfrage zum Anlass nehmen eventuellen Änderungsbedarf im Gutgläubensschutz des Handelsregisters mit anderen Landesjustizverwaltungen zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Schöneburg)